

# Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat betreffend die Änderung der Quellensteuerverordnung (QSV)

---

## 1. Ausgangslage

Die Quellensteuerverordnung wurde per 1. Januar 2010 einer Totalrevision unterzogen. Die geänderten Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Einzig die vorgesehene Abrechnungsfrist von zehn Tagen hat sich als zu kurz erwiesen. Um den verfahrensmässigen Abläufen bei den Schuldnerinnen und Schuldner der steuerpflichtigen Leistungen besser Rechnung zu tragen, wird die Abrechnungsfrist angemessen verlängert.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden gleichzeitig ein Bezugsminimum bei Kapitaleinkünften eingeführt und bestehende Vereinfachungen für Arbeitnehmende mit Bruttoeinkünften über 120'000 Franken in der Verordnung geregelt.

## 2. Die Änderungen im Einzelnen

### 2.1 Artikel 8 (Nachträgliche ordentliche Veranlagung)

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person in einem Kalenderjahr mehr als 120 000 Franken, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für die gesamten Einkünfte und das Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet oder erstattet.

Nach der Praxis der kantonalen Steuerverwaltung kann in diesen Fällen auf Antrag des Arbeitgebers **auf die Erhebung einer Quellensteuer verzichtet** werden, sofern der Arbeitgeber hinreichend Sicherheit leistet (z.B. Garantieerklärung einer Bank).

Es handelt sich um eine administrative Vereinfachung für grössere Unternehmungen. Sie vermeidet für diese einen unnötigen doppelten Aufwand, indem sie monatlich die Quellensteuern abrechnen und am Ende des Jahres zusätzlich mit dem Ausfüllen der Steuererklärung befasst werden. Eine analoge Regelung besteht bereits im Kanton Luzern.

Aus Gründen der Transparenz soll diese Möglichkeit in die Verordnung aufgenommen werden.

### 2.2 Artikel 17 (Abrechnungsfristen)

Artikel 17 sieht eine zehntägige Frist vor, innert welcher die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung mit der Steuerverwaltung abzurechnen haben.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Unternehmungen aus technischen Gründen die Frist von zehn Tagen nicht einhalten können. Die Frist wird deshalb auf **zwanzig Tage** erstreckt. Weil nur bei fristgerechter Abrechnung Anspruch auf eine Bezugsprovision besteht, muss die Frist so festgelegt werden, dass sie auch tatsächlich eingehalten werden kann.

Bereits heute wird in der Praxis eine zwanzigtägige Frist gewährt. Aus Gründen der Transparenz wird Artikel 17 entsprechend angepasst. Dabei wird gleichzeitig präzisiert, dass die besonderen Termine in den Absätzen 2 und 3 nur für die periodisch abgezogenen Quellensteuern gelten. Die Abrechnung der Quellensteuern auf Kapitaleis-tungen ist immer innert zwanzig Tagen **nach Monatsende** einzureichen.

### **2.3 Artikel 19 (Bezugsminima)**

Artikel 19 regelt die sog. Bezugsminima. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die entsprechenden Leistungen einen bestimmten Betrag nicht erreichen.

Für Renten ist ein Bezugsminimum von 1 000 Franken pro Kalenderjahr vorgesehen. Für Kapitaleis-tungen wurde bisher das gleiche Bezugsminimum berücksichtigt. Wie bei der ordentlichen Veranlagung soll jedoch für Kapitaleis-tungen neu ein höherer Freibetrag von 5 000 Franken zur Anwendung kommen. Die Bestimmung wird entsprechend ergänzt.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Weil nur wenige Personen von der Erhöhung des Bezugsminimums bei Kapitaleis-tungen betroffen sind (nur gerade jene Personen mit Kapitaleis-tungen zwischen 1 000 Franken und 5 000 Franken), er-geben sich keine nennenswerten Mindereinnahmen.

### **4. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Es gibt keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

### **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Es gibt keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

### **6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Änderung führt zu administrativen Entlastungen bei einzelnen Schuldnerinnen und Schuldnern steuerbarer Leistungen.

### **7. Antrag**

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, die beiliegende Verordnungsände-rung zu genehmigen und auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Bern, 20. Oktober 2011

FINANZDIREKTION  
DES KANTONS BERN

Beatrice Simon  
Regierungsrätin